

Wir, Franz Josef II.
Regierender Fürst von und zu
Liechtenstein

nach Einsichtnahme und Überprüfung
des Protokolls über die Anwendung des Abkommens
zur Schaffung einer Assoziation zwischen den Mitgliedstaaten
der Europäischen Freihandelsassoziation
und der Republik Finnland auf das Fürstentum Liechtenstein
vom 27. März 1961

welchem vom Landtag am
23. Juni 1961

die verfassungsmäßige Zustimmung erteilt wurde,

und welches also lautet:

**Protokoll über die Anwendung des Abkommens zur
Schaffung einer Assoziierung zwischen den Mitgliedstaaten
der Europäischen Freihandelsassoziation und der
Republik Finnland auf das Fürstentum Liechtenstein**

Die Signatarstaaten des Abkommens zur Schaffung einer Assoziierung zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Freihandelsassoziation und der Republik Finnland, und das Fürstentum Liechtenstein,

im Hinblick auf das Protokoll vom 4. Januar 1960 über die Anwendung des Übereinkommens zur Errichtung der Europäischen Freihandelsassoziation auf das Fürstentum Liechtenstein,

haben folgendes vereinbart:

1. Das Abkommen findet auf das Fürstentum Liechtenstein Anwendung, solange dieses mit der Schweiz eine Zollunion bildet und die Schweiz Vertragspartei des Abkommens ist.
2. Für die Zwecke dieses Abkommens wird das Fürstentum Liechtenstein durch die Schweiz vertreten.
3. Dieses Protokoll bedarf der Ratifikation durch die Signatarstaaten. Die Ratifikationsurkunden werden bei der Regierung Schwedens hinterlegt, die allen anderen Signatarstaaten eine entsprechende Notifikation übermittelt.
4. Dieses Protokoll tritt in Kraft, sobald alle Signatarstaaten ihre Ratifikationsurkunde hinterlegt haben.

Zu Urkund dessen haben die Unterzeichneten, die hierzu gebührend bevollmächtigt sind, das vorliegende Protokoll unterzeichnet.

Geschehen zu Helsinki, am siebenundzwanzigsten März 1961, in englischer und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut in gleicher Weise maßgebend ist, in einer einzigen Ausfertigung, die bei der Regierung Schwedens hinterlegt wird, die allen anderen Signatarstaaten und allen beitretenden Staaten eine beglaubigte Abschrift übermittelt.

Erklären

das vorstehende Protokoll für ratifiziert
und versprechen im Namen des Fürstentums Liechtenstein
die gewissenhafte Erfüllung der darin enthaltenen
Bestimmungen.

Zu Urkund dessen haben Wir die vorliegende
Ratifikationsurkunde unterschrieben und
Unser Siegel beigefügt.

Geschehen zu Vaduz, am sechsundzwanzigsten Juni
eintausendneinhunderteinundsechzig

e-archiv.li

50 STV 116/2